

Sitzung vom 14. November 2001

1760. Postulat (Lehrstellenangebot für Jugendliche mit «Behinderungen»)

Die Kantonsräte Thomas Hardegger, Rümlang, Hans Fahrni, Winterthur, und Kantonsrätin Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, haben am 10. September 2001 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, mit geeigneten Massnahmen das Angebot von Lehrstellen für Jugendliche mit einer Behinderung – insbesondere für solche mit einer geistigen oder psychischen – in öffentlichen und privaten Lehrwerkstätten zu fördern, insbesondere durch ideelle und materielle Unterstützung von Lehrbetrieben.

Begründung:

Jugendliche mit einer leichten geistigen Behinderung oder einer psychischen Beeinträchtigung wären sehr oft in der Lage, eine zertifizierte Anlehre zu absolvieren, wenn die Lehrmeisterinnen und Lehrmeister auf die Behinderung Rücksicht nehmen könnten. Oft sind Lehrmeisterinnen und Lehrmeister nicht informiert über das Bedürfnis nach solchen Stellen, oder sie fühlen sich aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen nicht in der Lage, die etwas andere Betreuung zu leisten.

Finden sich keine Ausbildungsplätze, bleiben den Jugendlichen nur zwei Möglichkeiten:

Ein Platz in einer geschützten Lehrwerkstätte, deren Finanzierung aber eine IV-Verfügung voraussetzt.

Eine Hilfsarbeiterbeschäftigung, die aber weder der anzustrebenden wirtschaftlichen Unabhängigkeit noch dem Selbstwertgefühl der Jugendlichen zuträglich ist.

Es liegt in unser aller Interesse, dass Jugendliche, die eigentlich in der Lage wären, sich wirtschaftlich und gesellschaftlich zu emanzipieren, dazu die nötige Unterstützung erhalten.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Thomas Hardegger, Rümlang, Hans Fahrni, Winterthur, und Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, wird wie folgt Stellung genommen:

Kann ein Behinderter wegen eines Gebrechens nicht alle im Ausbildungsprogramm vorgeschriebenen Arbeiten ausführen, so entscheidet gemäss Berufsbildungsgesetz des Bundes (SR 412.10) die kantonale Behörde, ob ein Lehrverhältnis im Sinne des Gesetzes vorliegt. Diese kann behinderte Lehrlinge vom Unterricht teilweise befreien und ihnen bei der Lehrabschlussprüfung Erleichterungen gewähren sowie die Berufslehre nötigenfalls angemessen verlängern. Im Kanton zuständige Behörde ist die Abteilung Lehraufsicht beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt der Bildungsdirektion.

Bei richtiger Abklärung und Beratung muss ein Behinderter keineswegs auf eine geregelte Berufsausbildung verzichten. Nach Berufsbildungsgesetz steht auch noch die Anlehre als geregelte und staatlich anerkannte Ausbildung mit individuellem Ausbildungsprogramm zur Verfügung. Jugendliche, die aus schulischen Gründen, wie z.B. Lernbehinderungen, nicht in der Lage sind, eine Berufslehre zu bestehen, können im Rahmen eines individuellen Ausbildungsprogrammes eine Anlehre machen. Diese soll eine berufliche Qualifikation vermitteln, welche die spätere Beschäftigung in Betrieben mit vergleichbaren Verhältnissen gestattet. Sie ist mit wenigen Ausnahmen in allen Branchen und Berufen möglich. Der Abschluss der Anlehre kann auch als Grundlage für die spätere Weiterbildung dienen. Zur Ausbildung von Anlehrlingen ist berechtigt, wer Lehrlinge ausbilden darf oder von der Lehraufsicht eine Bewilligung erhalten hat. Die Lehraufsicht kann auch die Anlehrzeit verlängern oder das Ausbildungsprogramm reduzieren. Gegen Ende der Anlehre überprüft das zuständige Berufsinspektorat der Lehraufsicht die beruflichen Fertigkeiten des Anlehrlings und der Anlehrtöchter. Meist findet dieser Besuch am Arbeitsplatz der Auszubildenden statt. Er wird als Augenschein bezeichnet und befasst sich mit den im Ausbildungsprogramm festgelegten individuellen Lerninhalten. Bei erfolgreichem Abschluss wird ein amtlicher Ausweis erteilt, welcher das Berufsfeld beschreibt und den erfolgten Berufsschulbesuch bestätigt.

Die Invalidenversicherung ihrerseits unterstützt verschiedene Dienstleistungen, die den Einstieg in eine Erwerbstätigkeit erleichtern sollen: Fachleute der IV-Stellen bieten Berufsberatung und Arbeitsvermittlung an für Versicherte, die infolge ihrer Invalidität in der Be-

rufswahl oder in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit eingeschränkt sind. Hat der oder die Versicherte noch keine berufliche Ausbildung, übernimmt die IV die Kosten, die Versicherten auf Grund ihrer Invalidität zusätzlich entstehen. Zu einer solchen erstmaligen beruflichen Ausbildung zählen: die Berufslehre, die Anlehre, der Besuch einer Mittel-, Fach- oder Hochschule, eine Ausbildung für Tätigkeiten im Haushalt und die Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte. Allgemeine und besondere Berufsberatungsstellen können helfen, den richtigen Ausbildungsweg zu finden.

Für die Berufsbildung hat auf interkantonaler Ebene die Deutschschweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz in ihrer Empfehlung Nr. 16 vom November 1996 detaillierte Unterstützungsmassnahmen für Lehtöchter und Lehrlinge mit Behinderungen oder Lern- und Leistungsschwierigkeiten aufgeföhrt (vgl. Anfrage KR-Nr. 179/2000 betreffend Ausbildung von Behinderten auf der Sekundär- und Tertiärstufe). Die bestehenden rechtlichen Grundlagen vom Bund und Kanton sind zweckmässig und zeitgemäss und decken die diesbezüglichen Bedürfnisse für Jugendliche mit Behinderungen ab. Ebenso wenig ist zurzeit Handlungsbedarf im institutionellen Bereich ersichtlich, denn Hunderte von spezialisierten Stätten bieten im Kanton Ausbildungsmöglichkeiten für Behinderte an. Übersichten über das umfassende Angebot: Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter SAEB (<http://www.saeb.ch>) und INSOS (<http://www.insos.ch>). Als Anbieter von Anlehrstellen seien beispielsweise genannt: die Zürcher Anlehrwerkstätten, die Stiftung Appisberg, die Stiftung Schloss Turbenthal, die Textilwerkstatt Seestern in Männedorf, das Züriwerk Platte in Bubikon, das Werkheim Uster oder die Stiftung Kinderheim Bühl in Wädenswil, das allein rund dreissig geschützte Arbeitsplätze für Anlehrlinge mit IV-Berechtigung anbietet.

Hingegen soll beim Kanton die Datenlage verbessert werden. Es besteht zurzeit noch keine Statistik, die sich für eine staatliche Planung und Steuerung eignen würde. Auch wird der Umfang der jeweiligen Nachfrage nach Anlehrstellen noch nicht erhoben. Mit dem bereits eingeleiteten kantonalen wif!-Projekt Nr. 31 «Stationäre und ambulante Jugendhilfe» sollen indessen die notwendigen statistischen Instrumente zur besseren Planung und Steuerung bereit gestellt werden.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II.Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi